

Amtsblatt

für die Gemeinde Waldfeucht

46. Jahrgang

ausgegeben am 26. Oktober 2017

Nr. 7/2017

Nachruf

Am 28. September 2017 verstarb im Alter von 77 Jahren

Herr Franz Geratz.

Herr Geratz war vom 01.04.1956 bis zum Eintritt in den Ruhestand am 31.12.2000 bei der Gemeinde Waldfeucht tätig.

Nach seiner Lehre hat er von 1956 bis 1964 verschiedene Abteilungen bei der damaligen Amtsverwaltung durchlaufen und diverse Fortbildungen absolviert.

Seit 1965 bis zum Eintritt in den Ruhestand war er als Standesbeamter der Gemeinde Waldfeucht tätig. Neben dieser Beschäftigung wurde er in den Bereichen Wohngeld, Statistik und Feuerschutz eingesetzt.

Von 1973 bis 1998 hatte Franz Geratz auch das Amt des Gemeindebrandmeisters der Freiwilligen Feuerwehr Waldfeucht inne. Außerdem war er jahrelang Geschäftsführer der Jagdgenossenschaften Braunsrath, Haaren und Waldfeucht.

In seiner fast 45jährigen Dienstzeit zeichnete sich der Verstorbene durch seine pflichtbewusste, gewissenhafte und korrekte Arbeitsweise aus. Er war ein vorbildlicher engagierter Mitarbeiter. Wegen seiner freundlichen und hilfsbereiten Art war er bei allen Kolleginnen und Kollegen sehr beliebt.

Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Schrammen
Bürgermeister

Wagner
stellv. Personalratsvorsitzende

Anmeldung und Aufnahme in die Grundschule zum Schuljahr 2018/19

Mit Beginn des Schuljahres 2018/2019 am 1. August 2018 werden alle Kinder, die in der Zeit vom 01.10.2011 bis 30.09.2012 geboren sind, schulpflichtig.

Das Anmeldeverfahren der Schulneulinge zum Schuljahr 2018/19 findet für das gesamte Gemeindegebiet an der Katholischen Grundschule Haaren statt.

Der Schulträger stellt dabei sicher, dass jedes Kind nur an einer Schule angemeldet werden kann.

Sollte es zu einem Anmeldeüberhang kommen, werden alle Kinder aus dem Gemeindegebiet bevorzugt berücksichtigt.

Die Katholische Grundschule Haaren ist eine offene Ganztagschule (OGS). Derzeit wird sie von 261 Kindern in 11 Klassen besucht. Sie gehört zu den 14 Netzwerkschulen im Kreis Heinsberg mit dem Ziel, besondere Begabungen zu erkennen und zu fördern. Seit dem Schuljahr 2013/14 ist die Katholische Grundschule Haaren auch eine GUSchule, d.h. behinderte und nicht behinderte Kinder können gemeinsam unterrichtet werden – mit Unterstützung von Sonderpädagogen.

Die Schülerbeförderung wird für das gesamte Gemeindegebiet durch einen Schülerspezialverkehr sichergestellt.

Die Anmeldung der Schulneulinge ist ab sofort an der Katholischen Grundschule Haaren, 3. Klassentrakt (Sekretariat), Eingang Sopericher Straße, möglich.

Die **Eltern** der im Gemeindegebiet mit Hauptwohnsitz gemeldeten schulpflichtigen Kinder erhalten eine **schriftliche Einladung**.

Einschulung auf Antrag

Kinder, die nach dem 30. September 2012 geboren sind, können auf Antrag der Eltern zu Beginn des Schuljahres in die Schule aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit). Die Entscheidung trifft der Schulleiter unter Berücksichtigung des schulärztlichen Gutachtens.

Vorzeitig in die Schule aufgenommene Kinder werden mit der Aufnahme schulpflichtig.

Anträge auf vorzeitige Einschulung können ab sofort bei der Katholischen Grundschule Haaren (Tel.: 0 24 55 / 31 01) gestellt werden.

Waldfeucht, den 19. September 2017
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Ablesen der Wasserzähler im Versorgungsgebiet des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht

Alle Anschlussnehmer im Versorgungsgebiet des Gemeindewasserwerkes Waldfeucht werden gebeten, die Stände ihrer Wasserzähler selbst abzulesen.

Hierzu erhalten die Hauseigentümer ab dem 2. November 2017 eine Postkarte und werden gebeten, den Zählerstand einzutragen und die Karte bis zum 23. November 2017 zurückzusenden.

Selbstverständlich kann der Zählerstand per Fax (0 24 55 – 4 07 77 23) oder per E-Mail (gww@waldfeucht.de) unter Angabe von Kassenzahlen, Abnahmestelle und Zählernummer mitgeteilt werden.

Sollte die Mitteilung des Zählerstandes versäumt werden, so wird der Verbrauch auf der Grundlage des Vorjahresverbrauchs geschätzt.

Weitere Auskünfte erteilt das Gemeindewasserwerk Waldfeucht unter der Rufnummer 0 24 55 - 3 99 23.

Fundsachen

- 1 Langlauf Skiausrüstung
- 1 Damenuhr
- 1 Brille
- 1 Fahrrad

Hallenbad Waldfeucht-Haaren

Öffnungs- bzw. Schließungszeiten im **Oktober/November 2017**

| | | |
|-----------------|----------------------------|--------------------|
| Reformationstag | Dienstag, 31. Oktober 2017 | geschlossen |
| Allerheiligen | Mittwoch, 1. November 2017 | geschlossen |

Während der Herbstferien, Montag, **23. Oktober 2016**, bis einschl. Sonntag, **5. November 2017**, gelten folgende **Öffnungszeiten**:

| | |
|-----------------------------------|--|
| montags | geschlossen |
| dienstags, mittwochs, donnerstags | von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr |
| freitags | von 13.30 Uhr bis 21.15 Uhr 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr - Spielenachmittag |
| samstags | von 11.00 Uhr bis 16.00 Uhr |
| sonntags | von 09.00 Uhr bis 13.00 Uhr |

Ab Dienstag, **7. November 2017**, gelten wieder die üblichen Öffnungszeiten

Bekanntmachung des Jahresabschlusses zum 31.12.2016 der Gemeinde Waldfeucht sowie Entlastungserteilung des Bürgermeisters

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 17. Oktober 2017 gemäß § 96 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.7.1994 (GV NRW 1994 S. 666), in der derzeit geltenden Fassung, den vom Rechnungsprüfungsausschuss der Gemeinde Waldfeucht unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH, Geilenkirchen, geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2016 festgestellt und dem Bürgermeister vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat unter Zuhilfenahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Haushaltsjahr 2016 geprüft. Dabei hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss das Prüfergebnis des uneingeschränkten Bestätigungsvermerkes des verantwortlichen Wirtschaftsprüfers zu Eigen gemacht und als sein eigenes Testat übernommen. Die durchgeführte Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt (uneingeschränkter Bestätigungsvermerk gemäß § 101 Absatz 3 GO NRW).

Gleichzeitig wurde nach § 101 GO NRW festgestellt, dass

- der Entwurf des Jahresabschlusses 2016 ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt;
- die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen beachtet worden sind;
- die Buchführung, die Inventur, das Inventar und die örtlich festgelegten Nutzungsdauern der Vermögensgegenstände den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen;
- der Lagebericht mit dem Jahresabschluss im Einklang steht, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Vermögens-, Schulden-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde Waldfeucht vermittelt und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt.

Der Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Waldfeucht wurde mit einer Bilanzsumme von 74.076.631,42 € und einem Jahresüberschuss von 546.211,82 € festgestellt. Der Jahresüberschuss wird gemäß § 75 Abs. 3 GO NRW in Verbindung mit § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW der Ausgleichsrücklage zugeführt.

Beschluss über die Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wurde gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den festgestellten Jahresabschluss 2016 vorbehaltlos Entlastung erteilt. Diesem Beschluss liegt die Bilanz zum 31.12.2016 sowie die Ergebnis- und Finanzrechnung vom 1.1. bis 31.12.2016 zugrunde.

Schlussbilanz zum 31.12.2016

| Aktivseite | | € |
|------------|---|----------------------|
| 1. | Anlagevermögen | |
| 1.1 | Immaterielle Vermögensgegenstände | 9.199,00 |
| 1.2 | Sachanlagen | 67.861.163,18 |
| 1.3 | Finanzanlagen | 4.145.206,38 |
| | | 72.015.568,56 |
| 2. | Umlaufvermögen | |
| 2.1 | Vorräte | 895.751,46 |
| 2.2 | Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 983.558,39 |
| 2.3 | Liquide Mittel | 144.255,54 |
| | | 2.023.565,39 |
| 3. | Aktive Rechnungsabgrenzung | 37.497,47 |
| | Bilanzsumme | 74.076.631,42 |

| Passivseite | | € |
|-------------|--|----------------------|
| 1. | Eigenkapital | |
| 1.1 | Allgemeine Rücklage | 17.700.432,55 |
| 1.2 | Sonderrücklagen | 0,00 |
| 1.3 | Ausgleichsrücklage | 0,00 |
| 1.4 | Jahresüberschuss | 546.211,82 |
| | | 18.246.644,37 |
| 2. | Sonderposten | |
| 2.1 | für Zuwendungen | 19.327.887,86 |
| 2.2 | für Beiträge | 9.655.168,60 |
| 2.3 | für den Gebührenaussgleich | 448.270,50 |
| 2.4 | Sonstige Sonderposten | 2.933.798,00 |
| | | 32.365.124,96 |
| 3. | Rückstellungen | |
| 3.1 | Pensionsrückstellungen | 7.402.394,00 |
| 3.2 | Instandhaltungsrückstellungen | 379.144,86 |
| 3.3 | Sonstige Rückstellungen | 354.627,82 |
| | | 8.136.166,68 |
| 4. | Verbindlichkeiten | |
| 4.1 | Anleihen | 0,00 |
| 4.2 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen | 12.843.084,39 |
| 4.3 | Verbindlichkeiten aus Krediten für Liquiditätssicherung | 0,00 |
| 4.4 | Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen | 40.386,00 |
| 4.5 | Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen | 264.787,21 |
| 4.6 | Verbindlichkeiten aus Transferleistungen | 43.061,03 |
| 4.7 | Sonstige Verbindlichkeiten | 598.116,12 |
| 4.8 | Erhaltene Anzahlungen | 259.845,50 |
| | | 14.049.280,25 |
| 5. | Passive Rechnungsabgrenzung | 1.279.415,16 |
| | Bilanzsumme | 74.076.631,42 |

Ergebnisrechnung

| Ertrags- und Aufwandsarten | € |
|---|----------------------|
| Steuern und ähnliche Abgaben | 7.179.430,74 |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 3.580.325,09 |
| + Sonstige Transfererträge | 32.916,72 |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 3.123.118,37 |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 133.231,20 |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 1.749.802,70 |
| + Sonstige ordentliche Erträge | 2.404.157,46 |
| + Aktivierbare Eigenleistungen | 0,00 |
| + Bestandsveränderungen | 0,00 |
| = Ordentliche Erträge | 18.202.982,28 |

| | |
|--|------------------------|
| - Personalaufwendungen | - 3.335.656,89 |
| - Versorgungsaufwendungen | - 505.214,79 |
| - Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen | - 3.559.228,69 |
| - Bilanzielle Abschreibungen | - 1.575.220,11 |
| - Transferaufwendungen | - 7.903.422,73 |
| - Sonstige ordentliche Aufwendungen | - 650.650,17 |
| = Ordentliche Aufwendungen | - 17.529.393,38 |
| = Ordentliches Ergebnis | 673.588,90 |
| + Finanzerträge | 96.539,71 |
| - Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen | - 223.916,79 |
| = Finanzergebnis | - 127.377,08 |
| = Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit | 546.211,82 |
| + Außerordentliche Erträge | 0,00 |
| - Außerordentliche Aufwendungen | 0,00 |
| = Außerordentliches Ergebnis | 0,00 |
| = Jahresergebnis | 546.211,82 |

| | |
|--|-----------|
| nachrichtlich: | |
| Verrechnete Erträge bei Vermögensgegenständen | 45.599,99 |
| Verrechnete Erträge bei Finanzanlagen | 0,00 |
| Verrechnete Aufwendungen bei Vermögensgegenständen | 11.872,51 |
| Verrechnete Aufwendungen bei Finanzanlagen | 0,00 |
| Verrechnungssaldo | 33.727,48 |

Finanzrechnung

| | € |
|---|-----------------------|
| Steuern und ähnliche Abgaben | 7.146.219,95 |
| + Zuwendungen und allgemeine Umlagen | 3.051.781,88 |
| + Sonstige Transfereinzahlungen | 56.678,85 |
| + Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte | 2.586.214,89 |
| + Privatrechtliche Leistungsentgelte | 139.773,25 |
| + Kostenerstattungen und Kostenumlagen | 1.736.707,22 |
| + Sonstige Einzahlungen | 1.713.150,47 |
| + Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen | 96.529,50 |
| = Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 16.527.056,01 |
| - Personalauszahlungen | -3.100.242,49 |
| - Versorgungsauszahlungen | -510.346,99 |
| - Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen | -3.493.909,27 |
| - Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen | -253.860,89 |
| - Transferauszahlungen | -7.901.737,49 |
| - Sonstige Auszahlungen | -412.552,00 |
| = Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | -15.672.649,13 |
| = Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit | 854.406,88 |
| + Einzahlungen aus Investitionstätigkeit | 605.769,21 |
| - Auszahlungen aus Investitionstätigkeit | -1.737.870,52 |
| = Saldo aus Investitionstätigkeit | - 1.132.101,31 |
| = Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag | -277.694,43 |
| + Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit | 8.279.000,00 |
| - Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit | -8.118.315,99 |
| = Saldo aus Finanzierungstätigkeit | 160.684,01 |
| = Änderungen des Bestands an eigenen Finanzmitteln | -117.010,42 |
| + Anfangsbestand an Finanzmitteln | 252.861,02 |
| = Liquide Mittel | 135.850,60 |

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss 2016 der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Anlagen wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Waldfeucht, Lambertusstraße 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 13a, während der Dienststunden verfügbar gehalten.

Waldfeucht, den 18. Oktober 2017
Der Bürgermeister
Schrammen

Widerspruchsrecht und Einwilligung zur Übermittlung von Daten aus dem Melderegister nach §§ 42, 44, 50 Bundesmeldegesetz (BMG)

Nach den §§ 42 Abs. 3 sowie 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes haben die Meldebehörden einmal jährlich die Einwohner durch öffentliche Bekanntmachung über die Übermittlungssperren zu unterrichten.

Entsprechend den Bestimmungen des Bundesmeldegesetzes darf die Meldebehörde in besonderen, nachstehend aufgeführten Fällen, unter Einhaltung von Auflagen eine Melderegisterauskunft erteilen über:

- I. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften von Wahlberechtigten im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern innerhalb von sechs Monaten vor der Wahl an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 50 Abs. 1 BMG).
- II. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften bei Alters- und Ehejubiläen, einschließlich des Tages und der Art des Jubiläums (§ 50 Abs. 2 BMG) an Mitglieder von parlamentarischen oder kommunalen Vertretungskörperschaften, sowie an Presse und Rundfunk.
- III. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG).
- IV. Daten und Anschriften aller Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer Aufgaben (§ 42 Abs. 3 BMG).
- V. Namen, Vornamen, Doktorgrad und Anschriften aller Einwohner zum Zweck der Werbung oder des Adresshandels (§ 44 Abs. 3 a + b BMG), wenn die Betroffenen eingewilligt haben.

Jeder Bürger hat die Möglichkeit, der Weitergabe seiner gespeicherten Daten (Punkt I.-IV.) zu widersprechen. Dieser Widerspruch muss persönlich oder schriftlich beim Einwohnermeldeamt der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 3, eingelegt werden.

Waldfeucht, 4. Oktober 2017
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht nach § 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz (BMG)

Widerspruch gegen die Übermittlung von Melde-daten an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr.

Nach § 58b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten (Soldatengesetz - SG) können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind verpflichtet, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt.

Der Widerspruch kann kostenlos persönlich oder schriftlich bei der Gemeinde Waldfeucht im Einwohnermeldeamt, Zimmer 3, eingelegt werden und gilt bis auf Widerruf.

Waldfeucht, 4. Oktober 2017
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ für die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstück 98 und Teile der Flurstücke 45, 47, 48, 49, 68, 70, 72, 96, 97, 151, 159, 160, 169, 189, 190, 194, 195, 198 sowie die Flächen Gemarkung Haaren, Flur 2, Teile der Flurstücke 36, 75, 119, 120, 147, 148, 149, 150 und die Flächen Gemarkung Waldfeucht, Flur 2, Flurstück 644 und ein Teil des Flurstückes 695 sowie Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Teile der Flurstücke 35, 36, 68, 49, 645 und 662 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2141), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Waldfeucht im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ für die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstück 98 und Teile der Flurstücke 45, 47, 48, 49, 68, 70, 72, 96, 97, 151, 159, 160, 169, 189, 190, 194, 195, 198 sowie die Flächen Gemarkung Haaren, Flur 2, Teile der Flurstücke 36, 75, 119, 120, 147, 148, 149 und 150 in Brüggelchen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (48. Änderung).
-Aufstellungsbeschluss-

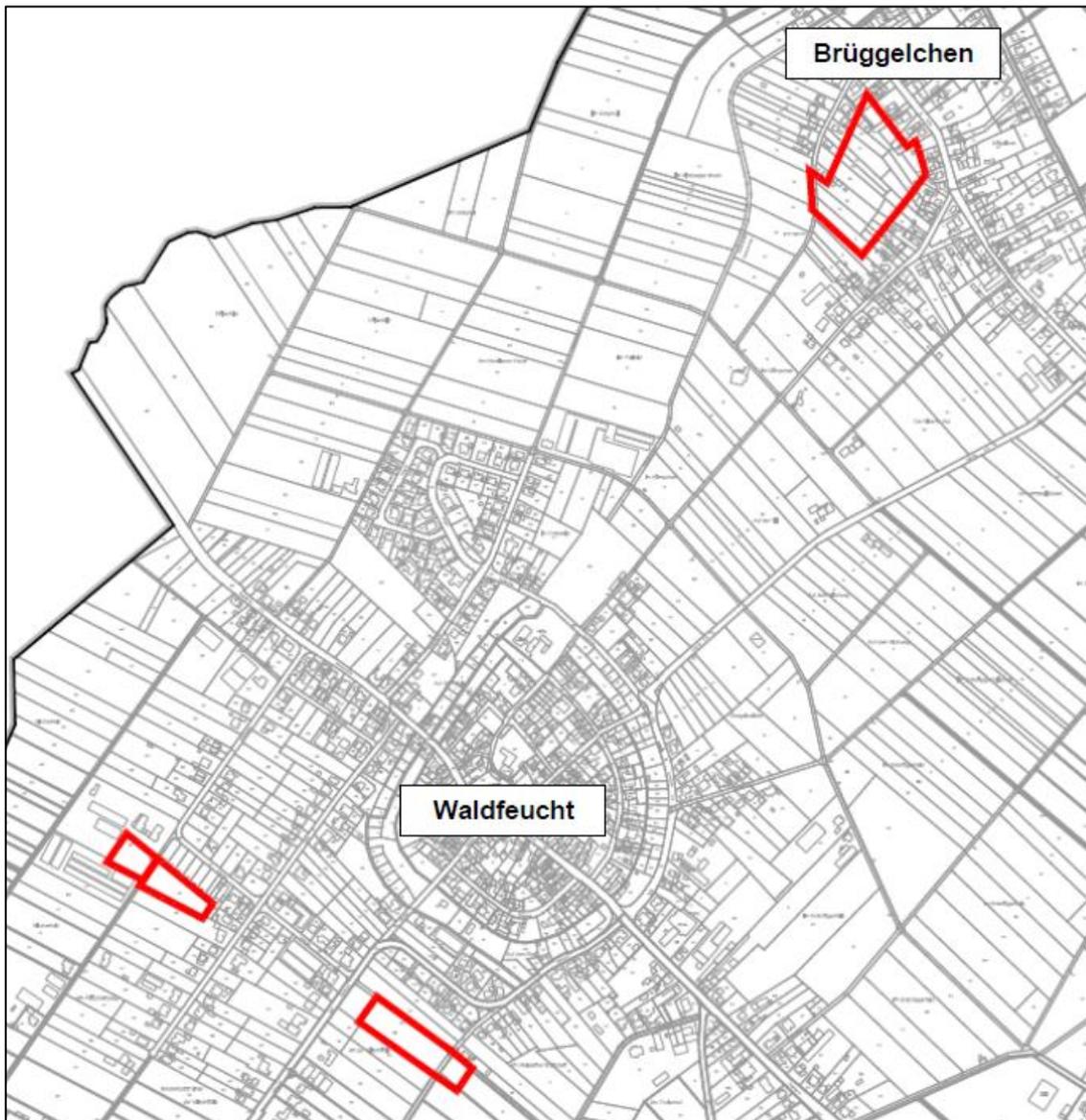
Ziel der Änderung ist es, die bisher bestehenden „Flächen für die Landwirtschaft“ und „Grünflächen“ in „Wohnbauflächen“ zu ändern.

Ebenfalls sollen die Bauflächen in der Ortslage Waldfeucht, Gemarkung Waldfeucht, Flur 2, Flurstück 644 und ein Teil des Flurstückes 695 sowie Gemarkung Waldfeucht, Flur 3, Teile der Flurstücke 35, 36, 68, 49, 645 und 662 zurückgenommen werden und wieder als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt werden.“

Darüber hinaus hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 17.10.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem Entwurf der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Waldfeucht einschließlich der Begründung und Bodengutachten zuzustimmen. Auf der Grundlage des Entwurfes ist die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der räumliche Geltungsbereich der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch Linien gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, sich über die geplante Flächennutzungsplanänderung zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 06. November 2017 bis einschließlich 08. Dezember 2017

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

| | | |
|-----------------------|-----|---------------------|
| montags bis freitags | von | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und | | |
| mittwochs nachmittags | von | 13.30 bis 17.30 Uhr |

und im Internet auf der Gemeindeseite „www.waldfeucht.de“ unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, oder online vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 11.07.2017, den Flächennutzungsplan im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB zu ändern (48. Änderung) – Aufstellungsbeschluss -, sowie der Beschluss vom 17.10.2017, die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 18. Oktober 2017
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen

Bekanntmachung

Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ für die Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstück 98 und Teile der Flurstücke 72, 189, 190, 194, 195, 198 und 151 sowie die Flächen Gemarkung Haaren, Flur 2, Teile der Flurstücke 36 und 147 gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 11.07.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, für den Bereich der Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 1, Flurstück 98 und Teile der Flurstücke 72, 189, 190, 194, 195, 151 und 198 sowie die Flächen Gemarkung Haaren, Flur 2, Teile der Flurstücke 36 und 147 in Brüggelchen gemäß § 2 Abs. 1 S. 1 BauGB den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Bollberg“ aufzustellen.

-Aufstellungsbeschluss-

Ziel des Bebauungsplanes ist es, Wohnbauland zu schaffen.

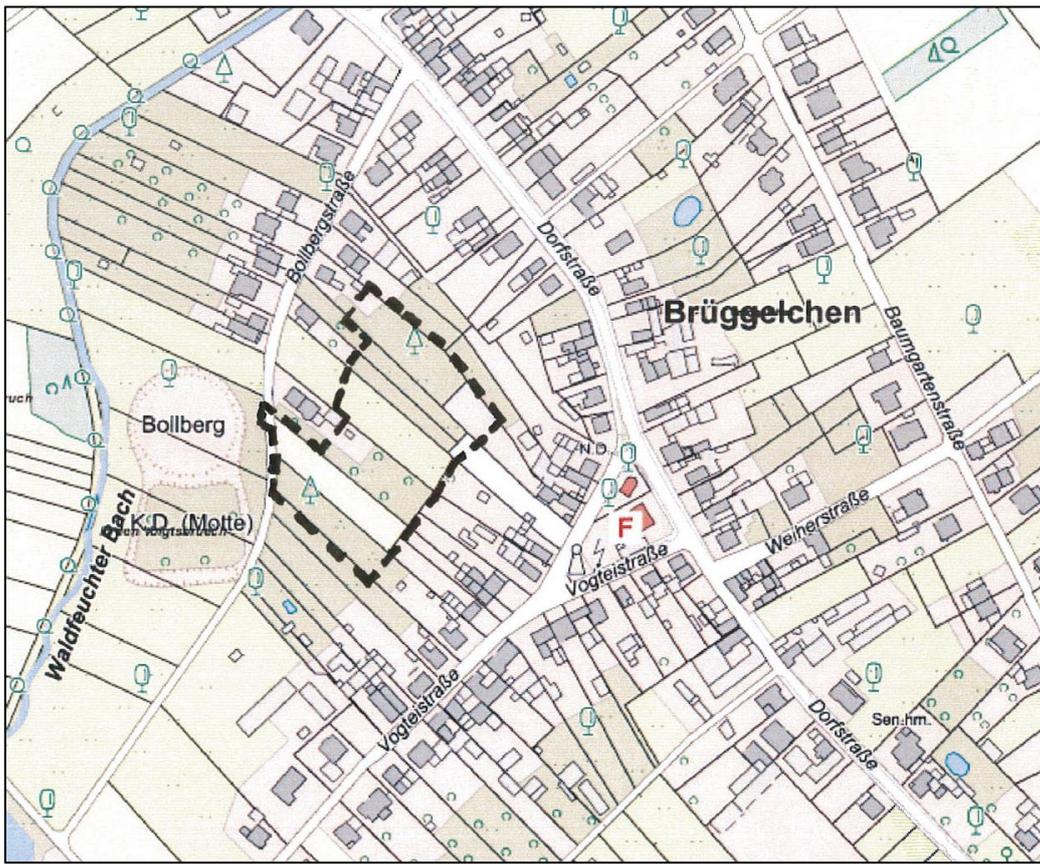
Die Verwaltung wird beauftragt, eine Informationsveranstaltung zum Bebauungsplan Nr. 65 „Am Bollberg“ für alle interessierten Bürgerinnen und Bürger durchzuführen.“

Die Informationsveranstaltung hat bereits am 06.09.2017 in der Dorfhalle in Brüggelchen stattgefunden.

Ebenfalls hat der Rat der Gemeinde Waldfeucht in seiner Sitzung am 17.10.2017 wie folgt beschlossen:

„Der Rat beschließt, dem angepassten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 65 „Am Bollberg“ einschließlich der textlichen Festsetzungen, Begründung, landschaftspflegerischen Begleitplan und Bodengutachten zuzustimmen. Der Entwurf wird dahingehend angepasst, dass am ersten Grundstück links von der Zufahrt Bollbergstraße die Flächen auch von der Bebauung freizuhalten sind und dieses noch zeichnerisch ergänzt wird. Auf der Grundlage des überarbeiteten Entwurfes ist die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB haben alle interessierten Bürger die Möglichkeit, sich über den geplanten Bebauungsplan zu informieren.

Die Planunterlagen können in der Zeit

vom 06. November 2017 bis einschließlich 08. Dezember 2017

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

| | | |
|-----------------------|-----|---------------------|
| montags bis freitags | von | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| und | | |
| mittwochs nachmittags | von | 13.30 bis 17.30 Uhr |

und im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Während dieser Zeit können Anregungen und Bedenken schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, oder online vorgebracht werden.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 11.07.2017, den Bebauungsplan Nr. 65 „Am Bollberg“ gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB aufzustellen - Aufstellungsbeschluss -, sowie der Beschluss des Rates vom 17.10.2017, die frühzeitige Unterrichtung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen, werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 18. Oktober 2017

Gemeinde Waldfeucht

Der Bürgermeister

Schrammen

Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 10 „Waldweg“ im Bereich der Grundstücke Gemarkung
Haaren, Flur 8, Flurstücke 561 und 565 gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch
(BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Artikel 2
Absatz 3 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Der Rat der Gemeinde Waldfeucht hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 wie folgt beschlossen:

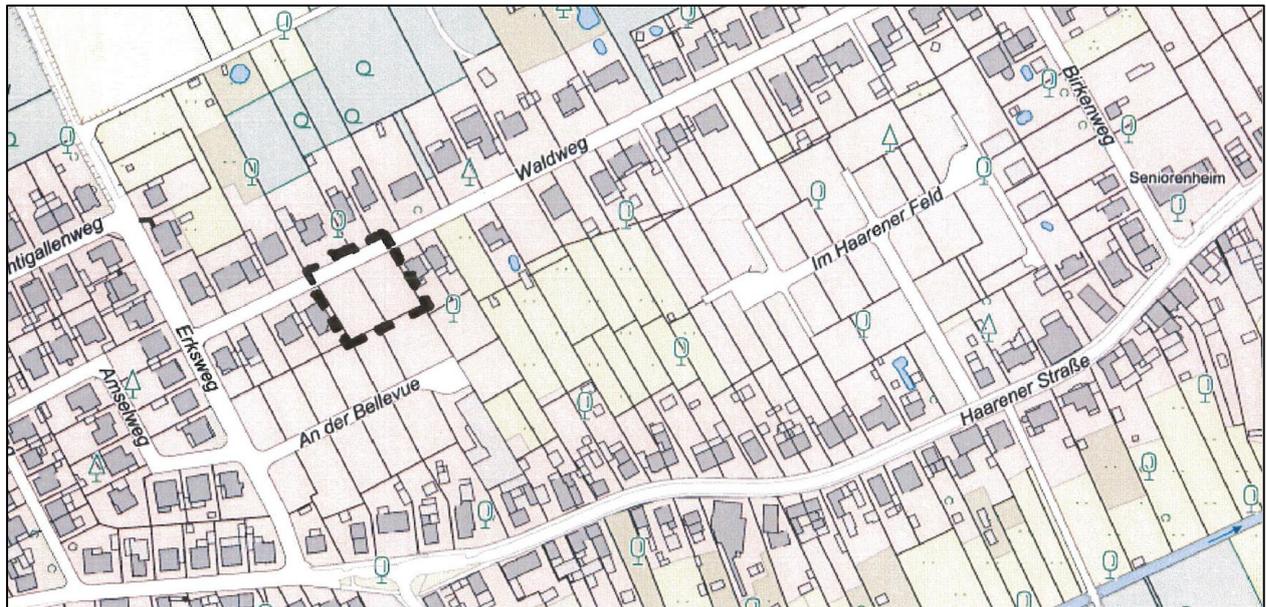
“Der Rat beschließt, den Bebauungsplan Nr. 10 „Waldweg“ im Bereich der Grundstücke Gemarkung Haaren, Flur 8, Flurstücke 561 und 565 sowie einen Teil des Flurstückes 466 gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) zu ändern (7. Änderung).

- Aufstellungsbeschluss -

Auf der Grundlage des Entwurfes ist die einmonatige öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Ziel der Änderung ist es, die bisher als „Straßenverkehrsflächen“ festgesetzten Flächen als „allgemeines Wohngebiet“ festzusetzen.“

Der räumliche Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 “Waldweg” ist in der Übersichtskarte durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.



Die Bebauungsplanänderung wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB durchgeführt. Dabei werden die Öffentlichkeit und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch eine Auslegung des Satzungsentwurfes beteiligt.

Die öffentliche Auslegung des Entwurfes der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Waldweg" mit der dazugehörigen Begründung erfolgt

vom 06. November 2017 bis einschließlich 08. Dezember 2017

im Rathaus der Gemeinde Waldfeucht, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, Zimmer 6, während der nachfolgenden Zeiten

| | | |
|--|-----|---------------------|
| montags bis freitags und mittwochs nachmittags | von | 08.00 bis 12.00 Uhr |
| | von | 13.30 bis 17.30 Uhr |

ebenfalls können die Planunterlagen im Internet auf der Gemeindeseite www.waldfeucht.de unter dem Punkt „Gemeindeplanung online“ eingesehen werden.

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird auf die Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, auf den Umweltbericht nach § 2 a BauGB und auf die Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie auf die zusammenfassenden Erklärungen nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 verzichtet.

Während der Auslegungsfrist können Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Waldfeucht, Zimmer 6, Lambertusstr. 13, 52525 Waldfeucht, oder online vorgebracht werden. Die Gemeinde prüft die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und teilt das Ergebnis mit.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht innerhalb der Offenlegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan (gemäß § 4 a Abs. 6 BauGB) unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte oder nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Waldfeucht vom 17.10.2017, die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 10 "Waldweg" aufzustellen und auf der Grundlage des Entwurfes die einmönatige öffentliche Auslegung durchzuführen, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Waldfeucht, den 18. Oktober 2017
Gemeinde Waldfeucht
Der Bürgermeister
Schrammen